

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1851

58 (21.8.1851)

Bekanntmachungen.

Den Nothstand der durch das Hochwasser beschädigten Einwohner betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu befehlen geruht, daß zur Linderung des Nothstandes der durch das Hochwasser beschädigten Einwohner des Großherzogthums eine allgemeine Hauscollekte angeordnet werde.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung wird hiermit verfügt:

1) Jedes Amt hat in allen Orten seines Bezirks durch die Gemeindebehörde eine Hauscollekte veranstalten zu lassen.

Müßlich der Orte, welche durch das Hochwasser ganz besonderen Schaden gelitten haben, wird das Amt die Gemeindebehörde beauftragen, nur bei denjenigen Personen die Collekte vorzunehmen zu lassen, welche nicht selbst beschädigt worden sind.

2) Ueber die Beiträge an Geld und Naturalien ist in jedem Orte eine von denjenigen Personen, welche von der Gemeindebehörde mit Vornahme der Collekte beauftragt sind, zu beglaubigende Liste zu führen.

3) Nach dem Schlusse der Collekte ist die Original-Liste von dem Gemeinderathe dem Amte vorzulegen, eine beglaubigte Abschrift aber davon zurückzubehalten.

4) Mit dieser Liste (Ziff. 3) sind die sogleich einzuziehenden Geldbeiträge an das Amt gegen Bescheinigung einzusenden.

5) Die Naturalien sind, wenn ein geeigneter Aufbewahrungsort vorhanden ist, ebenfalls sogleich in Empfang zu nehmen, andernfalls genügt vorerst die Unterzeichnung eines Beitrags an solchen.

6) In der dem Bezirksamte vorzulegenden Liste (Ziff. 3 und 4) ist ausdrücklich anzuführen, ob die Naturalien deren Betrag zu Geld anzuschlagen ist, an einem schicklichen Aufbewahrungsorte sich befinden oder nicht.

Im letzteren Falle wird das Bezirksamt schleunigste Sorge dafür tragen, daß entweder in einer andern Amtsgemeinde oder in dem Amte selbst, etwa auf den Speichern der Groß- Domainenverwaltungen die Naturalien untergebracht werden können, oder daß sie erforderlichenfalls dem Verkauf ausgesetzt werden.

7) Sollten Naturalien in andere Gemeinden zur Aufbewahrung verbracht werden müssen, so hat das Amt dafür Sorge zu tragen, daß dies unentgeltlich geschieht.

8) Wenn die Geldbeiträge sämtlicher Amtsgemeinden dem Bezirksamte zum größeren Theile aufgeliefert sind, und für sichere und unnachtheilige Aufbewahrung der Naturalien gesorgt ist, so fertigt das Bezirksamt aus den einzelnen

Ortslisten eine Zusammenstellung (Amtsliste), in welcher anzugeben ist, was eine jede Gemeinde an Geld und Naturalien beigetragen hat.

Der Geldbeitrag der Letzteren ist in einer besonderen Colonne aufzuführen.

Mit dieser Zusammenstellung sind die eingegangenen Unterstützungsgelder der Kreisregierung gegen Bescheinigung einzusenden.

In die Liste sind auch diejenigen Geldbeiträge aufzunehmen, welche unterzeichnet wurden, aber noch nicht eingegangen sind.

Die Beitreibung der Letzteren ist aber möglichst zu beschleunigen.

9) Die Kreisregierungen haben den gebührigen und schleunigen Vollzug dieser Anordnungen zu überwachen und zwar erforderlichenfalls durch besonders abzuordnende Commissarien.

Sie werden, sobald sie im vollständigen Besitze der Amtslisten (Ziff. 8) sind, eine weitere Zusammenstellung derselben fertigen und sie hierher einsenden, damit wir sobald als thunlich davon in Kenntniß gesetzt werden, wie hoch sich die eingehenden Unterstützungsbeiträge belaufen.

10) Die ihnen zukommenden Unterstützungsgelder haben sie in sicherer Weise aufzubewahren, und wenn dies in keiner andern Art geschehen könnte der am Sitze der Kreisregierung befindlichen Amtskasse auszuliefern.

Wir werden das Groß- Finanzministerium ersuchen, die Amtskassen zur Annahme und Aufbewahrung dieser Gelder zu ermächtigen.

11) Die Vertheilung der eingehenden Unterstützungsgelder soll theils durch das Ministerium des Innern im Ueberblick des Ganzen, theils durch besondere Unterstützungscommissionen in genauer Kenntniß des Einzelnen bewirkt werden.

12) Um hierbei möglichst gerecht und zweckmäßig verfahren zu können, und nur den wahrhaft Bedürftigen die eingehenden Unterstützungen zuzuwenden, haben die Kreisregierungen die Aemter zu beauftragen:

a. sogleich nach Vorschrift des §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Jan. 1847 (Regierungsblatt No. 3 Seite 15) Unterstützungscommissionen in ihren Bezirken niederzusetzen;

b. Aufnahmen des Schadens vornehmen zu lassen, jedoch nur bei denjenigen Personen, welche hilfsbedürftig erscheinen, und von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten einer Gemeinde als Hilfsbedürftige erklärt werden. Zu diesem Zwecke haben die Aemter anerkannt tüchtige und zuverlässige Männer als Taxatoren aufzustellen und handgelübdlich zu verpflichten.

Ob dieselben für einen ganzen Amtsbezirk oder für einige oder einzelne Orte aufgestellt werden sollen, muß der richtigen Würdigung der localen Verhältnisse überlassen werden. Da

bei wird jedoch bemerkt, daß die Erhebung des Schadens ohne Anrechnung von Kosten geschehen muß, was am leichtesten dadurch erzielt wird, wenn in jedem einzelnen Orte eine besondere Commission aufgestellt wird. Etwa schon vorhandene Materialien sind denselben zuzustellen. Erforderlichenfalls ist sich mit der betreffenden Wasser- und Straßenbau-Inspection hierüber ins Benehmen zu setzen.

13) Ausdrücklich wird bemerkt, daß von den eingehenden Unterstützungsgebern den Gemeinden und Corporationen Nichts zugewendet werden kann, sondern nur den hilfsbedürftigen Personen.

14) Wir beabsichtigen, von hier aus die Verteilung der Unterstützungssumme nur für ganze Amtsbezirke auszusprechen, d. h. jedem vom Unglück heimgesuchten Amtsbezirk seinen verhältnismäßigen Antheil zuzuweisen, wogegen die Zuweisung der Betreffnisse an die einzelnen Unterstützungsbedürftigen den Bezirksunterstützungskommissionen überlassen werden soll, welche hierüber nach den durch die Bezirksamter von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten einer Gemeinde gemachten Erhebungen über Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Größe des erlittenen Schadens endgültig entscheiden.

15) Die Kreisregierungen haben daher nach Einkunft der Acten über die Abschätzung des Schadens, welcher den einzelnen hilfsbedürftigen Ortsbewohnern zugegangen ist, eine Zusammenstellung über diesen und diejenigen Beträge zu machen, welche jedem einzelnen Amtsbezirk zuzuweisen seyn möchten.

Um hierüber möglichst genaue und richtige Anträge stellen zu können, hat sie die Bezirksamter anzuweisen, nach Einkunft der Schadensabschätzungen Gutachten von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten eines jeden Orts zu erheben, welchen den Beschädigten eine Unterstützung und in welchem Betrage zu gewähren seyn möchte.

Sind von sämtlichen Amtsgemeinden diese Anträge bei den Aemtern eingekommen, so werden sie der Bezirksunterstützungskommission vorgelegt, welche nach genauer Prüfung ihr Gutachten darüber erstattet, welche Summe dem Amtsbezirk zuzuwenden seyn möchte.

Sowohl den geistlichen und weltlichen Ortsbehörden als auch den Bezirksunterstützungskommissionen ist besonders bemerklich zu machen, daß nicht jeder Beschädigte, sondern nur diejenigen derselben, welche unterstützungsbedürftig sind, und erheblichen Schaden erlitten haben, und für deren Unterstützung nicht bereits in anderer Weise gesorgt wurde, hierbei in Betracht kommen können.

Das Gutachten der Bezirksunterstützungskommission ist sodann mit den erforderlichen Actenstücken der Kreisregierung vom Amte vorzulegen, welche nach Prüfung der Anträge der einzelnen Bezirksunterstützungskommissionen ihre Anträge hierher stellt.

Man wird seiner Zeit sämtlichen Kreisregierungen das Gesamtergebniß der allgemeinen Collecte mittheilen, damit sie hiernach ihre Anträge einigermaßen bemessen können.

Zugleich bemerkt man den Kreisregierungen, daß wegen Verkündung der angeordneten Collecte von der Einzel durch die Ortsgeistlichen die nöthige Verfügung an die beiden Groß- und Oberkirchenräthe erlassen wurde.

Carlsruhe, den 11. August 1851.

Gr. Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Nr. 20,850. Indem man obigen Erlaß hiermit zur Kenntniß der Amtsangehörigen bringt, wird zum Vollzug desselben weiter verfügt:

1) Zur Vornahme der Hauscollecte wird die Woche vom 25. bis einschließlich 30. dieses Monats bestimmt.

2) Die Sammlung der Beiträge geschieht durch den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderaths unter Zugug zweier achtbaren Gemeindeglieder.

Im Uebrigen macht man auf Ziff. 1 Absatz 2 obigen Erlasses aufmerksam.

3) Die zu beglaubigende Beitragsliste ist in folgende Columnen einzutheilen: 1) Ordnungszahl, 2) Namen der Geber, 3) Betrag der Gaben: a. in Geld, b. in Naturalien, c. Werthanschlag der letzteren, 4) Bemerkungen.

In letzterer ist anzugeben, ob die Naturalien an einem schicklichen Aufbewahrungsorte sich befinden oder nicht, ob sie in andere Gemeinde und in welche zu bringen seyn dürften und ob es rathlich erscheine die Naturalien zu verwerthen.

4) Sofort nach dem Schluß der Collecte ist deren Ergebnis an Geldbeiträgen nebst der Liste hierher einzusenden.

5) In jeder Gemeinde, in welcher hilfsbedürftige Personen Schaden gelitten haben, aber auch nur in solchen, hat der Gemeinderath drei Männer von anerkannter Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit, welche den hilfsbedürftigen Personen zugegangenen Schaden ohne Entgelt aufnehmen werden, zu erwählen und zur Belehrung und Verpflichtung auf nächsten Amtstag hierher einzubestellen.

Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden aber, in welchen keine hilfsbedürftigen Personen beschädigt worden sind, haben dies unverzüglich hierher anzuzeigen. Die Schadensabschätzungen aber sind binnen 8 Tagen, von den Schätzern unterzeichnet, hierher einzusenden.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Durlacher Fruchtpreise

vom 23. August 1851.

Das Malter Weizen . . .	12 fl. 58 kr.
" " " Alter Kernen . . .	15 fl. 52 kr.
" " " Neuer Kernen . . .	15 fl. 3 kr.
" " " Hafer . . .	4 fl. 41 kr.

Unter verantw. Red. von Adolff Dups in Durlach.